

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung zum Beschlussantrag der Härtenliste
bzgl. Trägerschaft für den Neubau der Kindertageseinrichtung an der Hölderlinstraße

Die Gemeinde würde die Trägervielfalt im Ortsteil Kusterdingen erweitern, in dem sie die Trägerschaft für eine oder zwei der Einrichtungen in diesem Ortsteil übernimmt. Die Gemeindeverwaltung hat hierzu bisher die Übernahme des Hülbe-Kindergartens und des Kindergartens am Weinberg angedacht. Dasselbe ließe sich dem Grunde nach auch mit einer Übernahme der Trägerschaft für den geplanten Neubau inkl. bisherigem Mozartkindergarten erreichen, allerdings sprechen hier nach Auffassung der Gemeindeverwaltung vor allem die Eigentumssituation und die langjährige Tradition dagegen.

- Das Grundstück des Mozart-Kindergartens befindet sich im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde. Mit der Gemeinde Kusterdingen ist lediglich ein Erbbaurecht vereinbart.
- Der Mozart-Kindergarten befindet sich schon immer in Trägerschaft der Kirche und die Kirche ist an diesem Standort verwurzelt. 2019 feierte der Mozart-Kindergarten seinen 50. Geburtstag. Der Hülbe-Kindergarten ist zwar ebenfalls in kirchlicher Trägerschaft, wird aber noch nicht so lange wie der Mozart-Kindergarten betrieben.
- Die Bevölkerung ist es gewöhnt, dass traditionell die ev. Kirche für den überwiegenden Teil der Betreuungsplätze im Ortsteil Kusterdingen verantwortlich ist. Dies entspricht auch der früheren Tradition, wonach die Kirchen lange vor den Kommunen im Bereich Kinderbetreuung tätig waren.

Würde die Gemeinde sowohl den 5-gruppigen Neubau als auch den 2-gruppigen Mozart-Kindergarten übernehmen, würde hier plötzlich eine Gewichtsverlagerung stattfinden, da der Einsatz der Kirche dann von 3 Einrichtungen mit 6 Gruppen auf 2 Einrichtungen mit insgesamt 4 Gruppen zurückgefahren würde. Sollte dann auch noch wie angedacht der Betrieb des Kindergartens am Weinberg zumindest vorübergehend eingestellt werden, würden der Kirche nur noch 2 Gruppen verbleiben. Dies widerspricht auch dem Subsidiaritätsprinzip. Wie bereits in der Sitzungsvorlage dargelegt, sollen kommunale Angebote nachrangig zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden, wenn der Bedarf gleichermaßen von einem freien Träger gedeckt werden kann (§ 4 Abs. 2 SGB VIII: „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“).

Der ev. Kirchenbezirk, für den die Trägerschaft einer 5- bis 7-gruppigen Einrichtung ja auch eine deutliche Veränderung bedeuten würde, hat bereits signalisiert, dass grundsätzlich Bereitschaft zur Übernahme von 5+2 Gruppen und damit einer Erweiterung des bisherigen Einsatzes besteht. Insofern betrachten wir die Übernahme von 7 Gruppen durch die Kommune als nachrangig und würden uns auf 2-4 Gruppen im Hülbe-Kindergarten und evtl. Kindergarten am Weinberg beschränken.

Entsprechend Ziffer 2.3 des Vertrages über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindergärten ist bei der Bedarfsplanung insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen. Außerdem ist in Ziffer 2.4 des Vertrages vereinbart, dass der Kirchenbezirk bei der Angebotsstruktur und der qualitativen Weiterentwicklung ausgewogen berücksichtigt wird. Eine Gewichtsverlagerung in der vorgeschlagenen Form würde somit auch dem bestehenden Vertrag widersprechen.

Auch wenn der Grundsatz der Trägervielfalt gilt, hatte es bisher durchaus auch Vorteile, wenn alle Einrichtungen in einem Ortsteil von einem Träger betrieben werden. Je mehr Träger vertreten sind, umso schwieriger wird die Abstimmung bei der Platzvergabe.

Bisher lag der Schwerpunkt der Betreuung für Kinder über 3 Jahren im Ortsteil Kusterdingen beim Ev. Kirchenbezirk und dem Waldkindergarten. Auf Grund der unterschiedlichen Ausrichtungen bei der Konzeption bzw. der unterschiedlichen Altersgruppen hatte dies auf die Platzvergabe eigentlich keine Auswirkungen.

Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren lag die Hauptverantwortung im Ortsteil Kusterdingen überwiegend bei der Kindergruppe. In Ausnahmefällen werden auch Kinder ab 2

Jahren in den ev. Einrichtungen aufgenommen. Hier wurden Vereinbarungen zwischen den Trägern getroffen, um sich nicht gegenseitig Konkurrenz zu bereiten.

Wenn künftig unterschiedliche Träger sowohl im U3-Bereich als auch im Ü3-Bereich tätig sind, wird der Abstimmungsbedarf für die Platzvergabe deutlich größer werden.

Wie bereits erwähnt, sind die Familien aus Kusterdingen es bisher gewohnt, sich an den Ev. Kirchenbezirk zu wenden. Dies hat in der Vergangenheit auch keine Probleme bereitet. Die ev. Einrichtungen leben Unterschiedlichkeit und Vielfalt – auch in Bezug auf die Religionszugehörigkeit. Dies bedeutet, dass kein Kind gezwungen wird, an einem Kirchbesuch teilzunehmen. Bisher ist uns kein Fall bekannt, in dem eine Familie aus Kusterdingen einen angebotenen Platz in einer ev. Einrichtung auf Grund der kirchlichen Trägerschaft und Ausrichtung abgelehnt hätte.

Wenn man den Eltern grundsätzlich die Wahl zwischen konfessionellen oder nichtkonfessionellen Einrichtungen bieten wollte (wie im Antrag formuliert), würde dies im Umkehrschluss bedeuten, dass in den Ortsteilen, in denen bisher nur kommunale Einrichtungen vorhanden sind, weitere Bauvorhaben in freier kirchlicher Trägerschaft realisiert werden sollten, um auch dort eine Wahl und Trägervielfalt zu ermöglichen.

Egal für welche Einrichtungen die Gemeinde die Trägerschaft übernehmen wird, es werden in beiden Fällen 2 Betriebserlaubnisse beantragt werden müssen. Die Gemeindeverwaltung geht sogar davon aus, dass bei Beibehaltung der bisherigen Angebotsformen im Hülbe-Kindergarten und dem Kindergarten am Weinberg ein geringerer Aufwand entsteht, da hier auf vorhandene Betriebserlaubnisse und Unterlagen zurückgegriffen werden kann und diese nur angepasst werden müssen. Solche Anpassungen gehören zum laufenden Geschäft.

Beim Mozart-Kindergarten dagegen müsste die Betriebserlaubnis auf Krippenstrukturen geändert werden, was eine komplette Überarbeitung der Betriebserlaubnis (Raumkonzeption, Personalschlüssel etc.) bedeutet. Und für den Neubau muss die Betriebserlaubnis erstmalig beantragt werden, was im Gegensatz zu Änderungen ein größerer Aufwand darstellt. Beim Vorschlag der Verwaltung läge dieser Mehraufwand beim ev. Kirchenbezirk, beim Antrag der Härtenliste bei der Gemeindeverwaltung. Abgesehen von der Arbeitszeit entstehen für die Betriebserlaubnis keine weiteren Kosten.

Der Verwaltungs- und Personalaufwand wird sich im laufenden Betrieb vor allem im Hinblick auf die Personalgewinnung und die Platzvergabe unterscheiden. Abhängig von der Konzeption ist der Personalschlüssel bei einer 5-gruppigen Einrichtung mit Ganztagesbetrieb und einer 2-gruppigen Krippe deutlich höher als bei zwei kleineren Einrichtungen.

Zum Vergleich: für den Hülbekindergarten und den Kindergarten am Weinberg wurde ein Personalschlüssel von insgesamt 7,7 Stellen festgelegt. Unter Zugrundelegung des Personalschlüssels für das 6-gruppige Kinderhaus Pustebume (mit einer Krippengruppe und Ganztagesbetreuung in 2 Gruppen) und Berücksichtigung einer weiteren Krippengruppe ergäbe sich für einen 5-gruppigen Neubau und eine 2-gruppige Krippe mit vergleichbaren Betreuungszeiten wie im Kinderhaus Pustebume ein Personalbedarf mit ca. 17,7 Stellen (ohne Hauswirtschafts- oder Förderkräfte).

Dies wirkt sich natürlich auch bei regelmäßig anfallenden Personalveränderungen in der Summe aus. Und der Personalaufwand für die Platzvergabe innerhalb der Gemeindeverwaltung würde bei der Übernahme des Neubaus auch höher ausfallen als bei zwei kleineren Einrichtungen. Bisher vergibt der Ev. Kirchenbezirk die Plätze eigenverantwortlich in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung. Der Abstimmungsaufwand ist dabei geringer als bei der Vermittlung eigener kommunaler Plätze. Die Gemeindeverwaltung und die Verwaltung des Ev. Kirchenbezirks haben hier in den vergangenen Jahrzehnten immer eine gute und einvernehmliche Zusammenarbeit geleistet.

Bei der Personalgewinnung kann nicht automatisch unterstellt werden, dass die Personalgewinnung für eine moderne Einrichtung einfacher ist. Es gibt durchaus auch Beschäftigte, die sich bewusst für kleinere Einrichtungen oder gegen einen Schichtbetrieb bei Ganztageseinrichtungen oder bestimmte Altersgruppen entscheiden. Ob der öffentliche Dienst tatsächlich bessere Bedingungen als andere Träger bieten kann, ist der Gemeindeverwaltung nicht

bekannt. Erfahrungsgemäß haben die kirchlichen Träger ähnliche Tarifverträge wie die Kommunen im Sozial- und Erziehungsdienst. Wir können nicht ausschließen, dass freie Träger auch bessere Bedingungen in Form von zusätzlichen Urlaubstagen o.ä. haben könnten.

Wie die Arbeitsverträge der Beschäftigten gestaltet sind, ist uns nicht bekannt. Unserer Auffassung nach kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass ein Beschäftigungswechsel unproblematisch sein könnte. Es könnte durchaus sein, dass der Arbeitgeber seine Beschäftigten bei Aufgabe einer Einrichtung in anderen Einrichtungen einsetzen kann. Es darf auch nicht unterschätzt werden, dass sich die Beschäftigten vielleicht auch bewusst für eine ev. Einrichtung entschieden haben und vielleicht auch schon aus einer kommunalen Einrichtung zum kirchlichen Träger gewechselt haben. Ob diese Beschäftigten ohne Weiteres bereit sein werden, künftig auch in einer kommunalen Einrichtung zu arbeiten, ist offen.

Der Vertrag über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindergärten müsste in jeden Fall zumindest redaktionell angepasst werden, da in dem Vertrag die kirchlichen Einrichtungen namentlich aufgeführt sind und auf die Betriebsformen und den Personalschlüssel verwiesen wird. Hier werden sich in jedem Fall Änderungen ergeben. Dem direkten Einfluss auf die Entwicklung und Bewirtschaftung einer Einrichtung stehen regelmäßig auch der Personalaufwand in der Verwaltung (s.o.) und der Kostenaufwand gegenüber.

Es ist daher die Frage, inwieweit sich die direkte Einflussmöglichkeit und der Verwaltungs- und Kostenaufwand evtl. ausgleichen. Die Kostenbeteiligung beläuft sich bisher auf 86 % am Abmangel und einer Pauschale von 4 % der Personal- und Sachausgaben. Für das Jahr 2019 belief sich der Zuschuss i.H.v. 86 % auf 475.208,15 EUR für die beiden Kindergärten am Weinberg und Hülbe sowie 326.780,78 EUR für den Mozart-Kindergarten. Bei einer 100%igen Finanzierung durch die Gemeinde hätten sich Mehrkosten i.H.v. insgesamt 77.359,46 EUR für die beiden Einrichtungen am Weinberg und Hülbe ergeben (wobei die Gemeindeverwaltung ja vorschlägt den Kindergarten am Weinberg langfristig aufzulösen) und für den Mozart-Kindergarten i.H.v. 53.196,88 EUR. Der Kostenaufwand für den Neubau und den Mozartkindergarten lässt sich derzeit noch nicht genau beziffern, da dies u.a. von der Konzeption und damit den Angebotsformen abhängen wird, aber er wird auf jeden Fall deutlich steigen. Grundprinzip: Da die bürgerliche Gemeinde dem Ev. Kirchenbezirk nur einen Teil des Abmangels erstattet, wird es für die bürgerliche Gemeinde finanziell umso günstiger, je mehr Gruppen der Kirchenbezirk übernimmt.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich für die Gemeinde in kleineren Einrichtungen auch bessere Steuerungsmöglichkeiten für Änderungen im laufenden Betrieb ergeben können. Und die Gemeinde würde die kommunale Angebotsvielfalt nochmal erweitern. Denn bisher ist die Gemeinde Träger von größeren Einrichtungen. Mit der Trägerschaft der beiden kleineren Einrichtungen würde somit Neuland betreten. Die Gemeinde könnte künftig Familien, die vielleicht auch eher eine kleinere, familiäre Einrichtung bevorzugen, Angebote unterbreiten.

Der Gemeindeverwaltung ist es wichtig, die gute Zusammenarbeit mit dem Ev. Kirchenbezirk nicht durch Diskussionen um die Betriebsträgerschaft oder eine „Abwertung“ der bisherigen Trägerschaft zu beeinträchtigen. Die ev. Kirche war seit Jahrzehnten ein sicheres Standbein der Kinderbetreuung. Die Übernahme einer neuen Einrichtung könnte auch symbolisch als Wertschätzung für die bisher geleistete Arbeit betrachtet werden.

Es besteht auch die Gefahr, dass die Planungszeit für den Neubau durch lange Diskussionen um die Trägerschaft verzögert werden könnte. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage an Betreuungsplätzen in Kusterdingen sollte die Planung zeitnah erfolgen und vorangetrieben werden. Hierzu wird auch die Betriebsträgerschaft benötigt, da der künftige Träger in die Planungen einbezogen und das Raumkonzept soweit möglich unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Trägers entwickelt werden sollte.

Claudia Marinic

Claudia Marinic